

Allgemeine Ankauf- und Lagerbedingungen Getreide, Ölsaaten, lose Ware

Lagerware

Als Lagerware wird diese bezeichnet die an einen von der Lennards Gruppe betriebenen Standort geliefert und abgeladen, sowie von Firma Lennards umgeschlagen oder gelagert wird.

Lagergeld :

Weizen, Gerste, Roggen, Mais, Triticale: 0,15 € je 100 kg /monatlich

Rapssaat, Hafer: 0,20 € je 100 kg /monatlich

Der Ein- und Auslagerungsmonat ist frei.

Umschlagskosten:

Weizen, Gerste, Roggen, Mais, Triticale: Für Ein und Auslagerung berechnen wir 1,50 € je 100 kg

Rapssaat, Hafer: Für Ein und Auslagerung berechnen wir 2,00 € je 100 kg

Lagerdauer/ Abrechnungen

Die Lagerdauer für Getreide ist bis zum 30. April des Folgejahres begrenzt.

Die Lagerdauer bei Raps ist bis zum 31.12. des Erntejahres begrenzt.

Bis zu o.g. Daten sind offene Anlieferungen abzurechnen oder abzuholen.

Die Auszahlung der Abrechnung erfolgt erst nach Vorlage der notwendigen Qualitätsdokumente.

Streckenware

Als Streckenware wird diese Ware bezeichnet die beim Landwirt/ Verkäufer der Ware ab Hof/ab vorgegebener Ladestelle von einem von der Lennards Gruppe beauftragten Fahrzeug abgeholt wird und zur Entladestelle transportiert wird.

Probenahme/Qualitätsermittlung

Die Probenahme von jeder an uns verkauften Getreidepartie ist Pflicht für uns als GMP zertifiziertes Unternehmen. Die Probenahme führt zu einem Rückstellmuster. Die Probenahme ist kontrollierbar durch Rückstellmuster Nummer, welche auf CMR/Wiegeschein/Lieferschein notiert wird. Der Käufer hat das Recht eine Nachanalyse durchführen zu lassen. Für die Beweissicherung werden die Rückstellmuster nach Lieferung zurückgestellt bis zum Ablauf des Verarbeitungsjahrs. Bei der Öffnung und Teilung des Rückstellmusters muss der Anlieferer/Verkäufer zugegen sein.

Die Besatzermittlung erfolgt durch Handbonitierung und/oder mittels Kleinreiniger.

Die Feuchte -, Öl-, Protein- und Fallzahlermittlung erfolgt mit geeichten oder kalibrierten Geräten.

sonstiges

Getreide jeder Art ist ein Lebensmittel. Zur Sicherstellung aller gesetzlichen oder in anderer Form vorliegenden Vorgaben kaufen und erfasst die Lennards Gruppe Getreide unter der Voraussetzung der nachfolgenden Bedingungen.

Der Lieferant für Getreide bestätigt die Einhaltung aller relevanten, insbesondere aller lebens- und futtermittelrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass

- 1) der Anbau nach den Bedingungen der guten fachlichen Praxis erfolgt, er nur in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß Pflanzenschutzgesetz für die Produktion des gelieferten Getreides eingesetzt hat und einsetzt und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU/D erzeugt hat.
- 2) die Düngung pflanzenbedarfs- und standortgerecht gemäß den Vorschriften der Düngemittelverordnung erfolgte,
- 3) alle Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen eingehalten werden (s. Merkblatt Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen – neuester Fassung-)

- 4) die gelieferten Produkte soweit bekannt nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 unterliegen. eine lückenlose Dokumentation vorliegt, die jederzeit eine Rückverfolgbarkeit gemäß den Regelungen der VO (EG) 178/2002 (Schlagdokumentation, Transportdokumentation, Lagerdokumentation bei Hoflagerung) zulässt. Auf Anfrage wird dem Käufer die entsprechende Dokumentation zur Verfügung gestellt.
- 5) zur Anlieferung nur ordnungsgemäß gereinigte Transportfahrzeuge benutzt werden. Der Laderaum muss vor Transport/Belegung frei von Resten vorhergehender Ladung/Güter sein und je nach Vorladung trocken, mit Wasser oder mit lebensmittelverträglichen Reinigungsmitteln gesäubert worden sein. Fahrzeuge oder Transportbehälter dürfen nicht für den Transport von Getreide eingesetzt werden, wenn zuvor verbotene Stoffe der Risikogruppe 1 und 2 (gemäß GMP 07) transportiert wurden wie z.B. Asphalt, tierischer Dung, Haushaltsmüll, verdorbene Produkte, Metallspäne oder Klärschlamm.
- 6) Die Erzeugung darf ausschließlich aus in der EU allgemein zugelassenem Saatgut erfolgen.
- 7) Die Ware muss gesund, handelsüblich, frei von Schimmel, frei von lebenden und toten Schädlingen, sensorisch einwandfrei, frei von sonstigen gesundheitsbeeinträchtigenden Faktoren sein.
- 8) Die Ware muss trocken sein, d.h. entweder naturtrocken oder mit einem gesundheitlich unbedenklichen Verfahren getrocknet. Sie darf nicht benetzt sein.
- 9) Die Ware muss rein sein, d.h. nicht mehr als 2 % Besatz von Stroh, Spreu und anderen Fremdbestandteilen, sowie frei von lebenden und toten Schädlingen.

Bei Abweichungen der gelieferten/ geladenen von der geschuldeten Qualität richten sich die Rechtsfolgen nach den Qualitätsabzugstabellen des Käufers. Bei Überschreitung der dort definierten Weigerungsgrenzen kann der Käufer vom Verkäufer verlangen, die beanstandete Ware zurückzunehmen und Ersatz zu liefern. Zur Qualitätsfeststellung wird die Ware an der jeweils von der Lennards Gruppe bestimmten Entladestation bonitiert. Gleichzeitig wird eine Analysenprobe gezogen (Rückstellmuster).

Ist danach die Entladestation der jeweilige Abnehmer des Käufers (Streckengeschäft), ist für die Bonitierung auch im Verhältnis zum Verkäufer maßgebend die Eingangsbonitur bei dem Abnehmer des Käufers. Ist die Entladestation beim Käufer, wird die Bonitierung beim Käufer durchgeführt. Aufgrund der an der jeweiligen Entladestation gezogenen Proben werden vom Käufer Analysen durchgeführt oder in Auftrag gegeben. Mängel, die sich aufgrund der durchgeführten Analysen herausstellen, können noch vom Käufer gerügt werden. Der Verkäufer ist für die Einhaltung der im Kontrakt vereinbarten Qualitäten verantwortlich. Selbstverständlich steht es dem Verkäufer frei vorher eigenständige Analysen durchführen zu lassen. Bei Bekanntwerden der Abweichung der vereinbarten Qualitäten ist der Käufer umgehend zu informieren. Der Verkäufer ist damit einverstanden dass bei Ladung ab Hof oder Station vorab Proben vom Käufer gezogen werden können um die Qualitäten vor Beladung festzustellen.

Im Übrigen sind Verfahren und Rechtsfolgen der Analysen in den in Ziff. 10 vereinbarten Einkaufsbedingungen geregelt. Es gilt ausgeladenes Gewicht und ausgeladene Qualität an der End-Abnahmestelle (Abnehmer des Käufers) Für die Lieferung ist Erfüllungsort die vom Käufer jeweils bestimmte Entladestation. Im Übrigen für beide Parteien Heinsberg.

Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, gelten für Annahme, Abwicklung und Handel von Getreide folgende Bedingungen in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Einkaufskontrakt der Lennards Gruppe
2. Allgemeine Geschäftsbedingung der Lennards Gruppe
3. Abzugstabellen sowie Ankaufs und Lagerbedingungen Getreide in der aktuell gültigen Fassung
4. Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (neueste Fassung)
5. Ölmühlenbedingungen der Neusser Ölmühlen
6. Sämtliche Vorgaben von Behörden und Qualitätssicherungsstellen zu finden auf der Homepage der Lennards Gruppe www.lennards-agrarhandel.de/downloads (z.B. Qualitätsvereinbarungen, Hoflagerung, Nachhaltigkeitserklärung)